VBLU RiesterRente

Versorgungsverband
bundes- und landesgeförderter
Unternehmen e. V.

Impressum

Herausgeber und Redaktion:
Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen (VBLU) e. V.
Gotenstraße 163, 53175 Bonn
Vorstandsvorsitzender: Richard Peters
Geschäftsführer: Hans Leo Brauers
Tel: 0228/94391-0
Fax: 0228/94391-43
www.vblu.de

Stand: 2008

Warum ist das Angebot zur RiesterRente mit staatlicher Förderung sinnvoll?

Die gesetzliche Rentenversicherung gerät aufgrund des Umlageverfahrens zusehends in Finanzierungsnot: Schon heute müssen statistisch gesehen zwei Arbeitnehmer einen Rentner versorgen und die demographische Entwicklung lässt erwarten, dass sich diese Situation noch verschärfen wird. Die Gründe hierfür liegen auf der Hand:
Die durchschnittliche Lebenserwartung liegt heute sechs Jahre höher als vor zwanzig Jahren, und die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gehen früher in Rente als in der Vergangenheit. Dies führt dazu, dass die gesetzliche Rentenversicherung länger Rente zahlen muss und weniger Beiträge einnimmt.
Bei einer nahezu gleichen Bevölkerungszahl von 69 Millionen im Jahr 1950 und 70 Millionen im Jahr 2050 wird sich der Altersaufbau innerhalb dieses Jahrhunderts umkehren: Waren 1950 etwa doppelt so viele Menschen unter 20 Jahre wie über 59 Jahren alt, so wird es 2050 mehr als doppelt so viele ältere als junge Menschen geben.[1]
Das rein umlagefinanzierte Rentensystem würde hierbei sehr schnell an seine Grenzen stoßen, so dass der Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung in den kommenden Jahren deutlich ansteigen würde.

Um den Problemen in der gesetzlichen Rentenversicherung entgegen zu wirken, wurden vom Gesetzgeber verschiedene Änderungen beschlossen:

- Der Beitragssatz zur Rentenversicherung, soll längerfristig 22 % nicht überschreiten.

- Rentner und Rentnerinnen erhalten eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

- Das Altersrentenniveau wird sinken, aber ausgehend vom Eckrentner (45 Beitragsjahre bei durchschnittlichem Verdienst) soll das Verhältnis der durchschnittlichen Nettostandard-Rente zum Nettodurchschnittsentgelt aller Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht unter 67 % liegen.
  Für jüngere Versicherte gibt es jedoch keine Garantie, dass dieses Niveau tatsächlich gehalten wird.

- Im Gegenzug werden die individuelle Vorsorge und die betriebliche Altersvorsorge gestärkt. Der ergänzende Aufbau eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens wird durch ein Kombinationsmodell aus staatlichen Zulagen und Steuervorteilen gefördert.

- Jedem Arbeitnehmer und jeder Arbeitnehmerin, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, steht ein gesetzlicher Anspruch auf betriebliche Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung zu.

Aber nicht nur im Bereich der Altersrente haben sich Änderungen ergeben, sondern auch hinsichtlich der Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten:

- Die bisherigen Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten wurden ab 01.01.2001 durch eine zweistufige Erwerbsminderungsrente (teilweise und volle Erwerbsminderungsrente) ersetzt.
  Eine volle Erwerbsminderungsrente erhält künftig derjenige, der weniger als drei Stunden am Tag auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein kann. Eine halbe Erwerbsminderungsrente erhält, wer zwischen drei und weniger als sechs Stunden pro Tag arbeiten kann.
  Für Versicherte, die am 01.01.2001 das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, fällt die Rente wegen Berufsunfähigkeit weg. Nur Versicherte, die am 01.01.2001 das 40. Lebensjahr vollendet haben, haben Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit.

- Die sogenannte große Witwen-/Witwerrente beträgt nicht mehr 60 %, sondern nur noch 55 % der Rente auf die der verstorbene Ehepartner im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte. Zum Ausgleich erhalten Hinterbliebene, die Kinder erzogen haben, einen dynamischen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten, der zur Witwen-/Witwerrente geleistet wird.

[1] Quelle. Statistisches Bundesamt

Die kleine Witwen-/Witwerrente wird auf zwei Jahre begrenzt.
Die Anrechnung von Einkommen auf Witwen-/Witwerrente wird verschärft: Angerechnet werden nicht nur wie bisher Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen, sondern grundsätzlich alle steuerpflichtigen Einkommensarten. Damit fallen insbesondere auch Vermögenseinkommen, Betriebsrenten, Renten aus Privatversicherungen und private Unfallrenten unter die Einkommensanrechnung. Ausgenommen sind lediglich die Einkünfte aus der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge und alle Todesfallleistungen (Hinterbliebenenrenten und Todesfallkapitalien).
Die Hinterbliebenenreform gilt nur für nach dem 31.12.2001 geschlossene Ehen sowie für die am 31.12.2001 bestehende Ehen, wenn beide Ehepartner jünger als 40 Jahre (nach dem 01.01.1962 Geborene) sind.

Da das Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung sinkt, vergrößert sich für einen Großteil der zukünftigen Rentner und Rentnerinnen die bis jetzt schon vorhandene Versorgungslücke[2] im Alter, bei Erwerbsminderung und bei Tod. In diesen Bereichen ist eine zusätzliche Vorsorge unerlässlich.

Um diese neuen Versorgungslücken zu schließen, bietet der VBLU die RiesterRente an, die zur staatlichen Förderung berechtigt.

Wie groß ist die Versorgungslücke?

Die Rentenkürzungen fallen ganz unterschiedlich hoch aus, je nach der Höhe des Einkommens, nach dem Zeitpunkt des Rentenzugangs und nach den Lücken in der Erwerbsbiographie.
Dadurch entsteht ein zusätzlicher Vorsorgebedarf in teilweise erheblichem Ausmaß, um das ursprüngliche Versorgungsniveau halten zu können.
Die Vorsorge würde zu kurz greifen, wenn sie nur auf ein zusätzliches Einkommen im Alter ausgerichtet wäre. Die auftretenden Versorgungslücken in der gesetzlichen Rentenversicherung erfordern eine zusätzliche Altersversorgung, die lebenslange Leistungen, den Schutz bei verminderter Erwerbsfähigkeit und die Absicherung von Hinterbliebenen gleichermaßen gewährleistet.

[2] nicht unerhebliche Differenz zwischen dem letzten bezogenen Nettoarbeitsentgelt und der gesetzlichen Rente

Wird die zusätzliche Altersvorsorge vom Staat gefördert?

Der Aufbau eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens wird, bei Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, durch steuerliche Fördermaßnahmen unterstützt. Diese sollen gerade Bezieher kleinerer Einkommen und Familien mit Kindern zugute kommen. Es sollen besondere Sparanreize gesetzt werden. Die gesetzlichen Regelungen hierzu sind, im Einkommensteuergesetz als kombinierte Zulagen- und Sonderausgabenregelung verankert.
Insgesamt werden für die Förderung der Altersvorsorge in der Endstufe im Jahr 2008 knapp 10 Milliarden EUR bereitgestellt.

Die zusätzliche Altersvorsorge ist keine Pflichtversicherung. Jedem Begünstigten ist es freigestellt, ob er die Versorgungslücke schließt oder nicht. Um aber den Lebensstandard im Alter aufrecht erhalten zu können, ist der Abschluss einer zusätzlichen Altersvorsorge dringend zu empfehlen.

Was wird gefördert?

Neben der privaten Altersvorsorge werden auch Beiträge gefördert, die im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge geleistet werden. Solche Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge sind zunächst individuell zu versteuern.
Die Altersvorsorgeverträge müssen für den Zulagenberechtigten eine lebenslange Altersversorgung gewährleisten, die entweder durch eine Leibrente oder einen Auszahlungsplan mit Restkapitalverrentung erfolgen kann.
Kapitalabfindungen sind unzulässig, sie würden zum Verlust der staatlichen Förderung führen.
Anders als private Altersversorgungsverträge brauchen Verträge im Bereich der betrieblichen Altersversorgung **nicht** vom Bundes-

aufsichtsamt zertifiziert zu werden, denn das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung regelt für den Bereich der betrieblichen Altersversorgung schon alle Mindestanforderungen, insbesondere zur Unverfallbarkeit bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis und zur Anspruchsbegrenzung.

Die neue VBLU-Direktversicherung durch Gehaltsumwandlung erfüllt alle Voraussetzungen für die staatliche Förderung. Sie hat deswegen den Namen „**VBLU RiesterRente mit staatlicher Förderung**" erhalten.

Wie wird gefördert?

Zulage:
Die Altersvorsorgebeiträge setzen sich aus Eigenbeiträgen und staatlichen Zulagen zusammen.
Der Berechtigte zahlt dabei nur seine Eigenbeiträge; die staatliche Zulage wird nach Antragstellung des Berechtigten unmittelbar auf den begünstigten Vertrag gutgeschrieben.

Die Zulage setzt sich zusammen aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage.
Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten steht die Grundzulage jedem Ehepartner gesondert zu, wenn beide eigenständige Altersversorgungsverträge besitzen. Das gilt auch, wenn nur ein Ehepartner rentenversicherungspflichtige Einnahmen hat.
Die Kinderzulage soll derjenige Zulagenberechtigte erhalten, der Kindergeld erhält. Bei zusammen veranlagten Eltern soll die Kinderzulage grundsätzlich der Mutter zugeordnet werden, auf Antrag beider Eltern dem Vater.

Um die volle Zulage (Anhang Ziffer 1) zu erhalten, muss der Begünstigte ab dem Jahr 2002 mindestens einen Altersvorsorgeaufwand (Eigenbeitrag **und** Zulage) in Höhe von 1 % von seinem rentenversicherungspflichtigem Arbeitslohn des vorangegangenen Kalenderjahrs aufbringen.
Der nötige Altersvorsorgeaufwand erhöht sich bis 2008 stufenweise alle zwei Jahre um 1 % auf 4 % (Anhang Ziffer 2).
Grundsätzlich steht es jedem frei, auch weniger anzusparen. Dann ist jedoch auch die staatliche Förderung geringer.

Ein höherer Beitrag als der Höchstbetrag des Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG (Anhang Ziffer 3) ist nicht zu leisten.

Auch für den Fall, dass bereits allein die Zulagen dem nötigen Altersvorsorgeaufwand entsprechen oder sie sogar übersteigen, muss zur Erlangung der vollen Zulage immer ein bestimmter Sockelbeitrag (Anhang Ziffer 4) geleistet werden.

Die Zulage des nicht pflichtversicherten Ehegatten ist nur vom Altersvorsorgeaufwand des pflichtversicherten Ehegatten abhängig.
Mit einer Ausnahme: Hat der nicht pflichtversicherte Ehegatte Kinder unter drei Jahren, erwirbt er in dieser Zeit automatisch eigene Rentenansprüche. Um die volle Förderung zu erhalten muss er dann selbst einen Sockelbeitrag leisten.

Beispiele[3]:

mit zwei Kindern	
2002/2003:	
Einkommen	: 25.000 EUR
davon 1 %	: 250 EUR
abzüglich Zulagen	: 130 EUR
Mindesteigenbeitrag	: 120 EUR
Höchstbeitrag	: 525 EUR
abzüglich Zulagen	: 130 EUR
Höchsteigenbeitrag	: 395 EUR
ab 2008:	
Einkommen	: 25.000 EUR
davon 4 %	: 1.000 EUR
abzüglich Zulagen	: 524 EUR
Mindesteigenbeitrag	: 476 EUR
Höchstbeitrag	: 2.100 EUR
abzüglich Zulagen	: 524 EUR
Höchsteigenbeitrag	: 1.575 EUR

keine Kinder	
2002/2003:	
Einkommen	: 25.000 EUR
davon 1 %	: 250 EUR
abzüglich Zulage	: 38 EUR
Mindesteigenbeitrag	: 212 EUR
Höchstbeitrag	: 525 EUR
abzüglich Zulage	: 38 EUR
Höchsteigenbeitrag	: 487 EUR
ab 2008:	
Einkommen	: 25.000 EUR
davon 4 %	: 1.000 EUR
abzüglich Zulage	: 154 EUR
Mindesteigenbeitrag	: 846 EUR
Höchstbeitrag	: 2.100 EUR
Abzüglich Zulage	: 154 EUR
Höchsteigenbeitrag	: 1.946 EUR

mit vier Kindern	
2002/2003:	
Einkommen	: 25.000 EUR
Davon 1 %	: 250 EUR
abzüglich Zulagen	: 222 EUR
rechnerischer Beitrag	: 28 EUR
aber Sockelbeitrag	: 30 EUR
Der Sockelbetrag beträgt ab 2005 einheitlich 60 EUR	
Es muss mindestens der Sockelbeitrag geleistet werden.	
Höchstbeitrag	: 525 EUR
abzüglich Zulagen	: 222 EUR
Höchsteigenbeitrag	: 303 EUR
ab 2008:	
Einkommen	: 25.000 EUR
davon 4 %	: 1.000 EUR
abzüglich Zulagen	: 894 EUR
Mindesteigenbeitrag	: 106 EUR
Höchstbeitrag	: 2.100 EUR
abzüglich Zulagen	: 894 EUR
Höchsteigenbeitrag	: 1.206 EUR

Sonderausgabenabzug:

Der Altersvorsorgeaufwand, bestehend aus Eigenanteil und Zulagen, kann auch bei der Steuer als Sonderausgabe abgezogen werden.

Wenn die Steuerermäßigung aus dem Sonderausgabenabzug günstiger ist als der Anspruch auf Zulage, wird er im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung vom Finanzamt automatisch berücksichtigt. Die Steuerdifferenz führt dann zu einer niedrigeren Steuerbelastung.

Wenn der Sonderausgabenabzug nicht günstiger ist als der Anspruch auf Zulage, ist ein Abzug im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nicht möglich.

Das Verfahren entspricht der Regelung beim Kindergeld und Kinderfreibetrag.

Für den Sonderausgabenabzug gelten die bereits erwähnten Höchstgrenzen (Anhang Ziffer 3).

3 Es wird bei allen Beispielen ein sozialversicherungspflichtiges Vorjahreseinkommen von 25.000 EUR angenommen.

Der Sonderausgabenberechtigte hat den Altersvorsorgeaufwand durch eine vom Anbieter auszustellende Bescheinigung nachzuweisen.
Bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, steht der Sonderausgabenabzug jedem Ehegatten gesondert zu, sofern jeder Ehegatte zu dem begünstigten Personenkreis gehört. In diesem Fall kann jeder Ehegatte den Höchstbetrag für Aufwendungen zu einem eigenen Vertrag ausschöpfen.
Wenn nur ein Ehegatte in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, wird in den Fällen der Zusammenveranlagung der Altersvorsorgeaufwand des nicht pflichtversicherten Ehegatten beim Sonderausgabenabzug des pflichtversicherten Ehegatten berücksichtigt. Der Sonderausgabenhöchstbetrag verdoppelt sich allerdings nicht.

Beispiele:

keine Kinder	
2002/2003:	
Höchstbeitrag	: 525 EUR
daraus ESt-Verminderung[4]	:157 EUR
abzüglich Zulage	: 38 EUR
ESt-Rückerstattung	: 119 EUR
ab 2008:	
Höchstbeitrag	2.100 EUR
daraus ESt-Verminderung	: 619 EUR
abzüglich Zulage	: 154 EUR
ESt-Rückerstattung	: 465 EUR

zwei Kinder	
2002/2003:	
Höchstbeitrag	: 525 EUR
daraus ESt-Verminderung[4]	: 128 EUR
abzüglich Zulage	: 130 EUR
ESt-Rückerstattung	: 0 EUR
ab 2008:	
Höchstbeitrag	: 2.100 EUR
daraus ESt-Verminderung	: 401 EUR
abzüglich Zulage	: 524 EUR
ESt-Rückerstattung	: 0 EUR

4 Beispielhafte Darstellung bei einem Grenzsteuersatz von 30 bzw. 24 %.

Wie erhält der Berechtigte seine Zulage und den Sonderausgabenabzug?

Zentrale Stelle für die Zulagenfestsetzung und Kontrolle ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA).

Der Berechtigte erhält von dem Anbieter, an den er den Altersvorsorgebeitrag geleistet hat, einen Zulageantrag mit einer Jahresmitteilung. Dieser ist mit den persönlichen Daten zu vervollständigen und an den Anbieter zurückzusenden.
Die Daten werden erfasst und an die BfA übermittelt, die die Zulage berechnet und deren Auszahlung an den Anbieter veranlasst.
Der Anbieter schreibt dann die erhaltene Zulage dem begünstigten Altersvorsorgevertrag gut.

Beantragt der Zulagenberechtigte die Zulage für mehr als zwei Verträge, so wird die Zulage nur für die zwei Verträge mit den höchsten Altersvorsorgebeiträgen gewährt. Die Zulage wird entsprechend dem Verhältnis der auf diese Verträge geleisteten Beiträge verteilt.

Der Sonderausgabenabzug wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung des Berechtigten durch sein zuständiges Finanzamt geprüft.
Das Finanzamt meldet einen zusätzlichen Steuervorteil durch den Sonderausgabenabzug an die BfA, die dann alle übermittelten Daten sammelt und kontrolliert und diese mit den Meldebehörden, der Familienkasse, dem Rentenversicherungsträger und dem Finanzamt abgleicht.

Können bestehende Versicherungen so umgestellt werden, dass die Förderkriterien erfüllt werden?

Nach dem Gesetz ist eine Umstellung von Verträgen, die vor dem 01.08.2001 abgeschlossen worden sind, nicht ausgeschlossen, obwohl dies dem Erfordernis einer zusätzlichen Altersvorsorge widerspricht.
Bei einer Umstellung ergibt sich aber ein erheblicher Nachteil:
Die durch die Rentenänderungen zusätzlich entstandenen Versorgungslücken werden bei

einer Einbeziehung eines bereits bestehenden Vertrags nicht geschlossen.
Deswegen empfiehlt es sich nicht, Beiträge für eine bereits bestehende VBLU-Direktversicherung in eine neue „VBLU RiesterRente mit staatlicher Förderung" umzuschichten; diese sollte durch zusätzliche Beiträge finanziert werden. Nur so können die neuen zusätzlich entstandenen Versorgungslücken geschlossen werden.

Wie wird die betriebliche Altersversorgung gestärkt?

Jeder Arbeitnehmer kann mit seinem Arbeitgeber vereinbaren, dass Beiträge aus dem Arbeitsentgelt zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung verwendet werden (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG). In der Versorgungszusage des Arbeitgebers kann darüber hinaus vereinbart werden, dass die Beiträge zugunsten eines nach § 10a EStG geförderten Vertrags eingezahlt werden. Die erworbenen Versorgungsanwartschaften sind von Beginn an unverfallbar.
Für den Arbeitnehmer ist die Unverfallbarkeit in der betrieblichen Altersversorgung sehr wichtig. Unverfallbarkeit bedeutet: Ein einmal erworbener Anspruch auf Betriebsrente kann nicht mehr erlöschen, auch wenn der Arbeitnehmer den Arbeitgeber wechselt.

Was genau ist die „VBLU RiesterRente mit staatlicher Förderung"?

Die „VBLU RiesterRente mit staatlicher Förderung" wird im Rahmen einer Firmendirektversicherung durchgeführt, mit der die zusätzlichen Versorgungslücken im Alter bei Tod und bei Erwerbsminderung optimal geschlossen und die neue staatliche Förderung konsequent genutzt werden kann.
Sie ist eine Ergänzung zu einer bereits bestehenden VBLU-Versorgung im Versorgungswerk oder in der Unterstützungskasse.

Wer kann die „VBLU-Rente mit staatlicher Förderung" abschließen?

Da die „VBLU RiesterRente mit staatlicher Förderung" eine betriebliche Altersversorgung ist, kann sie nur von VBLU-Mitgliedsunternehmen auf das Leben ihrer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen abgeschlossen werden.

Welche Leistungen sind versichert?

Versichert sind Alters-, Erwerbsminderungs-, Witwen-/Witwer- und Waisenrente. Das Leistungsspektrum entspricht dem der bereits bestehenden VBLU-Versorgung im Versorgungswerk oder in der Unterstützungskasse. Das genaue Leistungsbild kann der Informationsbroschüre des VBLU entnommen werden.

Wer kann versichert werden?

Versichert werden können alle mindestens 17 und höchstens 64 Jahre alten rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, deren Arbeitgeber Mitglied des Versorgungsverbands VBLU ist und für seine Arbeitnehmer bereits eine betriebliche Altersversorgung im VBLU im Wege der Direktversicherung oder Unterstützungskasse abgeschlossen hat.

Welche Beiträge sind zu entrichten?

Jeder Arbeitnehmer kann seinen monatlichen Beitrag individuell wählen. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings der Mindestbeitrag, der erforderlich ist, um die volle staatliche Zulage zu erhalten. Auch darf die Summe der in einem Kalenderjahr gezahlten Beiträge und der beanspruchten staatlichen Zulage den förderfähigen Höchstbetrag nach § 10a Abs. 1 EStG nicht übersteigen.

In vielen Fällen wird es empfehlenswert sein, diesen Höchstbeitrag aufzuwenden, um die maximale staatliche Förderung zu erhalten, nicht nur in Form der Zulagen, sondern auch in Form des höchstmöglichen Steuerabzugs.

Was geschieht, wenn das Beschäftigungsverhältnis vor Rentenbeginn beendet wird?

Wenn der Arbeitnehmer vor Altersrentenbeginn zu einem anderen VBLU-Mitgliedsunter-

nehmen wechselt, können seine bis dahin erworbenen Anwartschaften problemlos übertragen werden.
Wechselt er nicht zu einem Mitgliedsunternehmen, ist eine Übertragung nur dann möglich, wenn der neue Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine der VBLU-Rente wertmäßig entsprechende Zusage im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung erteilt.

Die förderfähige Direktversicherung kann als förderfähige Privatversicherung weitergeführt werden. Sie kann jederzeit, ohne dass damit erworbene Rechte verloren gehen, in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt werden, wenn eine Fortführung oder eine Übertragung der Anwartschaften nicht möglich oder erwünscht ist.

Wie sind die Beiträge und die Leistungen zu versteuern?

Damit Vorsorgebeiträge zu einer Direktversicherung in den Genuss der staatlichen Zulage kommen, müssen sie zuerst einmal aus individuell versteuertem Arbeitslohn geleistet werden.
Auf die Beiträge wird die Zulage gewährt. Darüber hinaus kann im Rahmen der Einkommensteuererklärung ein entsprechender Sonderausgabenabzug geltend gemacht werden, so dass im Ergebnis die Beiträge steuerfrei bleiben. In der Ansparphase bleiben auch Zinsen und Erträge steuerfrei.

Versicherungsleistungen erfolgen grundsätzlich in Rentenform und werden, soweit sie der neuen staatlichen Förderung unterliegen, voll nachgelagert mit dem im Alter gültigen Steuersatz versteuert.
Sie sind grundsätzlich beitragspflichtig zur Krankenversicherung.
Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und zu Rentenbeginn kann eine einmalige Kapitalzahlung von bis zu 30 % [5] der Rente gewählt werden.

[5] Eingefügt durch das AltEinkG ab 2005

1. Jährliche Zulagen:

Jahr	Grundzulage	Kinderzulage pro Kind
2002/2003	38 EUR	46 EUR
2004/2005	76 EUR	92 EUR
2006/2007	114 EUR	138 EUR
ab 2008	154 EUR	185 bzw. 300*EUR

* für ab 2008 geborene Kinder

2. Altersvorsorgeaufwand:
(Mindestbeitrag, um die volle staatliche Zulage zu erhalten)

2002/2003	2004/2005	2006/2007	ab 2008
1 %	2 %	3 %	4 %

des rentenversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommen

3. Jährlicher Höchstbetrag des Sonderausgabenabzugs nach § 10a Abs. 1 EStG:

2002/2003	2004/2005	2006/2007	ab 2008
525 EUR	1.050 EUR	1.575 EUR	2.100 EUR

4. Jährlicher Sockelbeitrag (minimale Eigenleistung):

Jahr	Ohne Kind	Ein Kind	Ab zwei Kinder
2002 bis 2004	45 EUR	38 EUR	30 EUR
ab 2005	60 EUR	60 EUR	60 EUR

Berechnung der staatlichen Zulage und des jährlichen Eigenbeitrags:

Sozialversicherungspflichtiges **Vorjahres**einkommen : EUR

davon 4 % : EUR

abzüglich Zulagen : EUR

Mindesteigenbeitrag : EUR

Höchstbeitrag : EUR

abzüglich Zulagen : EUR

Höchsteigenbeitrag : EUR